

Von der Seelsorgehilfe zum pastoralen Dienst

Die Stellung der Seelsorgehelferin/Gemeindereferentin in kirchenrechtlicher Sicht*

Die Frage nach der kirchenrechtlichen Stellung der „Seelsorgehelferin“ — diese traditionelle Bezeichnung wird zunächst bewußt verwendet — ist durch die Entwicklung der kirchlichen Berufe während der letzten 10 Jahre aktuell und dringlich geworden. Ein halbes Jahrhundert hindurch hat die Seelsorgehelferin als hauptberufliche Mitarbeiterin der Amtsträger in der Gemeinde — vor allem in der Diaspora und der Großstadt — allgemeine Anerkennung gefunden und ihre nicht ohne anfängliche Schwierigkeiten gewonnene berufliche Position behauptet¹. Seit einigen Jahren nun ist das Gefüge der kirchlichen Dienste und Ämter in Bewegung geraten, von der die Stellung der bisherigen Seelsorgehelferin nicht unberührt bleiben kann. Infolge wachsenden Priestermangels ist ein verstärkter Einsatz von Laien notwendig geworden, für die neue Zugangswege zum pastoralen Dienst eröffnet sind².

In allen deutschsprachigen Ländern hat die Zahl der Abiturientinnen und Abiturienten beträchtlich zugenommen, die ein Hochschulstudium absolvieren mit dem Ziel, als Laientheologen einen kirchlichen Beruf zu ergreifen³. Zum gleichen Ziel führen auch die seit einigen Jahren bestehenden Fachhochschulen mit graduiertem religionspädagogischem Abschluß. Für Kandidaten, deren Eignung für den pastoralen Dienst auf Grund einer Tätigkeit im kirchlichen Bereich bereits erwiesen ist, soll künftig eine praxisbegleitende Ausbildung etwa in Form eines theologischen Fernkurses genügen. Hinzu kommt die vom II. Vatikanum ermöglichte Wiedereinführung des Diakonats als eines eigenständigen Amtes⁴, der in Deutschland anders als in der Schweiz amtlicherseits in besonderer Weise gefördert und teilweise als Sammelbecken für alle unmittelbaren und dauerhaften Heilsdienste in der Kirche betrachtet wird⁵. Diskutiert und zum Teil auch angestrebt wird schließlich die Zulassung auch der Frau zum Diakonat⁶ und sogar zum Presbyterat⁷.

Es liegt auf der Hand, daß diese Situation, die auch eine stärkere Auffächerung der pastoralen Aufgaben in Gang gebracht hat, die Frage nach dem spezifischen Platz der bisherigen Seelsorgehelferin im veränderten Ämtergefüge der Kirche aufwirft. Für eine solche Standortbestimmung spielt der kirchenrechtliche Aspekt, der im Folgenden darzustellen ist, keine unerhebliche Rolle. Die Bestimmungen, die unter kirchenrechtlicher Rücksicht das Berufsbild bisher geprägt haben, und die Überlegungen zu einer Fortentwicklung der diesbezüglichen Rechtsnormen sind aber nur verständlich, wenn der ekclesiologische Zusammenhang gesehen und beachtet wird. Eine rein positivistische Betrachtungsweise, die theologische Vorgegebenheiten außer acht ließe, kann gesetzlichen Regelungen und Institutionen in der Kirche nicht gerecht werden.

* Der Beitrag geht in seiner Anlage und Konzeption auf ein Referat zurück, das am 6. 5. 1975 auf der Konferenz der Diözesanreferentinnen für Gemeindereferentinnen (Seelsorgehelferinnen) und Katechetinnen in der Katholischen Akademie Hamburg gehalten wurde.

¹ Vgl. die Festschrift 50 Jahre pastoraler Frauenberuf: Am Anfang war eine Idee, hg. von der Berufsgemeinschaft kath. Frauen im pastoralen Dienst e. V., Frankfurt/M. 1976. Die Behauptung der deutschen Synode: „Die haupt- und nebenberufliche Mitarbeit von Laien im pastoralen Dienst der Gemeinde hat sich erst in jüngster Zeit herausgebildet...“ (SYNODE 1/1976/10) übersieht total die bereits Jahrzehnte währende Tätigkeit der Seelsorgehelferinnen!

² Vgl. SYNODE 1/1976/11.

³ L. Karrer, Laientheologen in pastoralen Berufen, Mainz 1974; F. Klostermann, Laientheologen und Laientheologinnen in kirchlichen Berufen: Diakonia 7 (1976) 44–49.

⁴ Vgl. P. Hünemann, Diakonat — Ein Beitrag zur Erneuerung des kirchlichen Amtes?: Dokumentation XP 9 (1974) Heft 1, 5–62.

⁵ Vgl. HerKorr 29 (1975) 540.

⁶ SYNODE 7/1973/37–50; C. Vagaggini, L'ordinazione delle diaconesse nella tradizione greca e bizantina: OrChrP 40 (1974) 145–189; B. Weiss, Zum Diakonat der Frau: TThZ 84 (1975) 14–27; SYNODE 1/1976/13 und 23.

⁷ I. Raming, Der Ausschluß der Frau vom priesterlichen Amt, Köln-Wien 1973.

I. Theologische Ortsbestimmung

1. Vorkonkiliares Kirchenverständnis

Das theologische Verständnis des Berufes der „Seelsorgehelferin“ ist eingebettet in das Verständnis, das die jeweilige Epoche von der Kirche hat. Der Ursprung dieses Berufes liegt in der Zeit unmittelbar nach dem ersten Weltkrieg, in der das Selbstverständnis der Kirche von zwei unterschiedlichen Faktoren bestimmt war. Auf der einen Seite haben die im 11. Jh. in der gregorianischen Reform anhebende Klerikalisierung und Zentralisierung der Kirche ihren juristischen Höhepunkt und Abschluß gefunden im Kirchlichen Gesetzbuch des Jahres 1917/18, das auf die Organisation und den Vollzug des Heilsauftrages der Kirche einen starken Einfluß ausgeübt hat. In ihm spiegelt sich das seit dem 12. Jh. dominierende, einseitig hierarchische Kirchenbild. Kirche wird vorwiegend von ihrem Gipfel bestimmt. Der Hl. Geist erscheint außer im Bereich einer intimen, privaten Spiritualität des einzelnen nur als Garant für die Unfehlbarkeit der Hierarchie, mit der die Kirche so gut wie identisch ist. Alles, was in der Kirche geschieht, wird dem Klerus verdankt, von ihm bestimmt und geleitet⁸. Die Einschätzung der Laien wird an diesem Maßstab gemessen. Auf die Frage: „Was ist das Gebiet der Laien?“ antwortet Talbot: „Zu jagen, zu schießen, sich zu unterhalten. Diese Dinge verstehen sie, aber sich in kirchliche Angelegenheiten zu mischen haben sie gar kein Recht“⁹.

Gegen diesen einseitig hierarchisch-juridischen Kirchenbegriff entsteht etwa zur gleichen Zeit eine massive Reaktion, die durch die Theologie des 19. Jh. vorbereitet ist und die sich nach dem ersten Weltkrieg durchzusetzen beginnt. Sie lässt sich schlagwortartig kennzeichnen durch Begriffe wie liturgische Bewegung, Bibelbewegung, ökumenische Bewegung, Laienapostolat usw. So positiv, großartig und notwendig dieser Aufbruch war und so zukunftsträchtig er werden sollte, so begrenzt und eng waren zunächst die Möglichkeiten, die mit ihm gegeben waren. Dies gilt es ins Auge zu fassen, um den Beruf der Seelsorgehelferin, der im Zusammenhang mit dieser Bewegung entsteht, theologisch zu begreifen. Der Beruf durchlebt sein Anfangsstadium neben einem weiterbestehenden, ausgesprochen legitimistischen Verständnis des kirchlichen Amtes, d. h. die Konzeption des Amtes ist stark von äußerlichem Legitimitätsdenken geprägt. Der Amtsträger wird individualistisch als unmittelbarer und einziger Mittler zwischen Gott und den Menschen verstanden. Seine Vermittlung ist mit rechtlichen Kategorien überprüfbar, formal-juridisch abgesichert.

So schreibt Pius XI. in seiner Enzyklika „Ad catholici sacerdotii“ vom 20. 12. 1935: „Der Priester . . . ist der ordentliche Aussender fast aller Sakramente, die da sind die Kanäle, durch welche die Gnade des Erlösers zum Heile der Menschheit uns zufließt. Fast bei jedem entscheidungsvollen Schritt seines Erdenweges findet der Christ an seiner Seite den Priester, bereit, ihm mit der von Gott verliehenen Vollmacht jene Gnade mitzuteilen oder zu vermehren, die das übernatürliche Leben der Seele ist“¹⁰.

Das Amtspriestertum erscheint als der ordentliche, eigentliche, um nicht zu sagen, einzige Weg, auf dem den übrigen Gliedern der Kirche das Leben im Hl. Geist zufließen kann: typisches Schema einer einseitigen vertikalen Kirchenstruktur!

Welche Rolle kommt im Rahmen dieses Kirchen- und Amtsverständnisses dem Beruf der Seelsorgehelferin zu? Wenn alle Seelsorge, wie es in der Pastoraltheologie von Franz Schubert heißt, dem von Christus gegründeten Priesterstand zukommt, der das Gottesreich weiterzubauen hat, wenn Seelsorge den geweihten Hirten der Kirche vorbehalten ist¹¹, bleibt den nichtordinierten Gliedern der Kirche konsequenterweise überhaupt kein Platz für eine unmittelbare berufliche Seelsorgetätigkeit. Und so wird

⁸ H. Fries, Wandel des Kirchenbildes und dogmengeschichtliche Entfaltung: Mysterium Salutis IV/1, 272.

⁹ Zit. bei O. Karrer, John Henry Newman: Hochland 40 (1947/48) 530.

¹⁰ Heilslehre der Kirche, Freiburg/Schweiz 1953, 808 f; vgl. auch c. 682 CIC.

¹¹ F. Schubert, Theorie der Seelsorge, Graz³ 1935.

in der Aufbruchssituation der zwanziger Jahre nicht nach neuen Trägern der Seelsorge Ausschau gehalten, nach Beteiligung der Laien am pastoralen Dienst, sondern nach einer *Hilfe* für die Hierarchie¹², die ihren pastoralen Auftrag auf Grund der Entfremdung weiter Kreise vom Leben der Kirche nicht mehr erfüllen kann. Es gilt der Slogan: „Die Seelsorger (Priester) werden allein nicht fertig, sie brauchen Hilfe“; oder wie Bischof Benzler von Metz es auf dem Katholikentag 1913 formuliert hat: „Die Zeit ist vorüber, wo der Geistliche allein zum Wohl der Seelen wirken kann, heute brauchen wir auch den *Beistand* der Laien“. Mit anderen Worten: Laienapostolat als verlängerter Arm der Hierarchie; nicht eigenständige apostolische Tätigkeit, sondern *Hilfstätigkeit*; nicht Seelsorge, sondern Seelsorgehilfe; dafür wurde zu Beginn des Jahrhunderts langsam ein Raum eröffnet. Und so hat sich die Seelsorgehelferin – der Name kommt nicht von ungefähr! – in den ersten Jahrzehnten auch selbst verstanden.

Noch 1950 schreibt M. Ruckmich, die im Jahre 1926 zusammen mit Pater W. Wiesen in Freiburg i. Br. die „Berufsgemeinschaft katholischer Gemeindehelferinnen“ gegründet hatte, über den Aufgabenbereich der Seelsorgehelferin: „Kernstück, bewegende und tragende Mitte allen Tuns der Seelsorgehelferin ist ihr, als echtes Anliegen der Seelsorge vollzogener Hausbesuch bei den Gliedern der Gemeinde... Diese Hausbesuche als Mittel persönlicher christlicher Begegnung mit den Menschen, als die Möglichkeit, dem einzelnen die religiöse Verantwortung, die der Pfarrseelsorger an ihm erfüllen will, deutlich zu machen, sind der Raum, in dem die frauliche Art und Wirkweise die Seelsorge besonders werhaft unterstützen kann. Das erste Anliegen des Hausbesuches der Seelsorgehelferin heißt: Verbindung schaffen zwischen Pfarrer und Pfarrmitglied...“¹³

Dieses Verständnis der Seelsorgehelferin als eines verlängerten Arms der Hierarchie bei einer einseitig vertikalen Ausrichtung der Seelsorgestrukturen infolge des vorherrschend hierarchologisch bestimmten Kirchenbildes, zu dem als weitere Komponente der geschlechtsspezifische Beitrag kommt, den die Frau für eine ansonsten nur von Männern betriebene Pastoration leistet, ist für die theologische Beschreibung des Berufs der Seelsorgehelferin entscheidend. Die Seelsorgehelferin nimmt eine nur subsidiäre apostolische Funktion wahr, keine eigenständige.

2. Weiterentwicklung im II. Vatikanum

Das in groben Strichen skizzierte Bild der Kirche in der ersten Hälfte dieses Jh., in dem auch der Ursprung des Berufs der Seelsorgehelferin zu sehen ist, hat im II. Vatikanum eine notwendige Ergänzung, bis zu einem gewissen Grade sogar eine Korrektur erfahren. Allerdings enthält die Kirchenlehre des Konzils, gerade was die Theologie des Laientums betrifft, weiterhin zahlreiche Elemente, die an die alte Konzeption erinnern. Sowohl im 4. Kapitel der Kirchenkonstitution als auch im Dekret über das Laienapostolat finden sich Wendungen, die die Hierarchie weiterhin als Spalte der Kirche betrachten und die erst anschließend anerkennen, daß die Laien *auch* noch dazugehören¹⁴. Dies zeigt sich besonders dort, wo den Laien Begriffe zugestanden werden, die in früheren Theorien dem Klerus reserviert waren: Christus, der Prophet, Priester und Hirt wirkt *auch* durch die Laien. Der Dienst des Wortes und der Sakramente ist in besonderer Weise dem Klerus anvertraut; an ihm haben aber *auch* die Laien bedeutsamen Anteil. Die Kirche kann durch die Hierarchie allein ihre Funktion nicht ausüben; sie bedarf *auch* der Laien. Häufig wird betont, daß die Laien die Arbeit der Bischöfe und Presbyter *ergänzen* können.

Solche Anklänge an die frühere Position finden sich im II. Vatikanum auch in der Darstellung der verschiedenen Formen des Laienapostolates, obgleich der Begriff des Apostolates in seiner umfassenden Bedeutung gebraucht wird und auch die Laien in jener göttlichen Sendung gesehen werden, die aus der Sendung des Sohnes und des

¹² Zum Folgenden s. W. Wiesen, *Die berufliche Mitarbeit der Frau in der Seelsorgehilfe*, Freiburg 1935.

¹³ M. Ruckmich, *Die berufliche Mitarbeit der Frau in der kirchlichen Seelsorge*, Freiburg 1950, 42 f.

¹⁴ Zum Folgenden s. M. Keller, *Theologie des Laientums: Mysterium Salutis*, IV/2, 401.

Geistes hervorgeht und die die Kirche in der Kraft des Geistes durch die Geschichte hindurch weiterführt. Das Konzilsdekret über das Laienapostolat unterscheidet zwischen einem persönlichen und einem gemeinschaftlichen Apostolat der Laien. Als *persönliches* Apostolat gelten das Zeugnis des gelebten Glaubens, das Bekenntnis des Glaubens im Wort, die Ausrichtung der Welt am Leben des Glaubens und die Vertretung des Seelsorgers in Notsituationen. Unter den Formen des *gemeinsamen* Apostolates werden vor allem jene Vereinigungen und Werke genannt, die wie die Katholische Aktion Ausführungsorgane der Hierarchie sind. Es folgt dann der Artikel 22 über die hauptamtlichen Laien im kirchlichen Dienst:

„Besondere Ehre und Empfehlung verdienen in der Kirche jene Laien, die, ehelos oder verheiratet, sich selbst für immer oder auf Zeit mit ihrem Fachwissen dem Dienst an der kirchlichen Institution und an deren Werken hingeben. Es gereicht ihr zur großen Freude, daß die Zahl der Laien von Tag zu Tag wächst, die den ihnen eigentümlichen Dienst den apostolischen Vereinigungen und Werken anbieten, sei es innerhalb der Grenzen ihres eigenen Volkes, sei es auf internationaler Ebene, sei es vor allem in den katholischen Gemeinschaften der Mission und der jungen Kirchen“¹⁶.

Das theologische Verständnis der Tätigkeit dieser Gruppe in der Kirche ist so unzulänglich und so farblos, daß es nicht verwundert, wenn sich die „Seelsorgehelferin“ bei der Lektüre dieses Textes möglicherweise überhaupt nicht erkennt. Es ist zwar anzuerkennen, daß das letzte Konzil die Laien nicht nur als Lückenbüsser und Helfer des Klerus anspricht, sondern auch einen weitgehend eigenen Zuständigkeitsbereich für sie sucht und diesen vornehmlich in Aufgaben der zeitlich-weltlichen Ordnung findet; es ist aber nicht zu übersehen, daß das Laienapostolat, sobald es um innerkirchliche, gemeindliche Aktivitäten geht, wieder ausschließlich und grundsätzlich von der Hierarchie her konzipiert ist. Außer jenem Apostolat, „das schlechthin alle Christgläubigen angeht, können die Laien darüber hinaus in verschiedener Weise zu unmittelbarer Mitarbeit mit dem Apostolat der Hierarchie berufen werden... Außerdem haben sie die Befähigung dazu, von der Hierarchie zu gewissen kirchlichen Ämtern herangezogen zu werden, die geistlichen Zielen dienen“¹⁶.

Neben dieser eher traditionellen Konzeption findet sich im Zweiten Vatikanischen Konzil jedoch auch ein Neuansatz, der dazu berechtigt, von einer ekklesiologischen Wende zu sprechen. Der Neuansatz kommt im Aufbau der Kirchenkonstitution schon äußerlich dadurch zum Ausdruck, daß der Gliederung der Kirche in Hierarchie und Laien das allen Gliedern Gemeinsame vorgeordnet ist, nämlich daß Kirche ein Mysterium darstellt und daß Kirche Volk Gottes ist. Gerade die Darstellung der Kirche als Volk Gottes zeichnet ein Bild der Kirche, das sich nicht an irgendwelchen historischen staatlichen Modellen orientiert, sondern an der Grundurkunde des christlichen Glaubens, am Neuen Testament. Am augenfälligsten ist dieser Neuansatz im Artikel 12 der Kirchenkonstitution zu erkennen:

„Derselbe Heilige Geist heiligt außerdem nicht nur das Gottesvolk durch die Sakramente und die Dienstleistungen, er führt es nicht nur und bereichert es mit Tugenden, sondern teilt den einzelnen, wie er will, seine Gaben aus und verteilt unter den Gläubigen jeglichen Standes auch besondere Gnaden. Durch diese macht er sie geeignet und bereit, für die Erneuerung und den vollen Aufbau der Kirche verschiedene Werke und Dienste zu übernehmen gemäß dem Wort: Jedem wird der Erweis des Geistes zum Nutzen gegeben. Solche Gnadengaben, ob sie nun von besonderer Leuchtkraft oder aber schlichter und allgemeiner verbreitet sind, müssen mit Dank und Trost angenommen werden, da sie den Nöten der Kirche besonders angepaßt und nützlich sind“¹⁷.

In diesem Abschnitt erscheint Kirche als *communio*, als Gemeinschaft der durch Gottes Geist zusammgeführten und von ihm geleiteten Gläubigen, in der verschiedenartige Gnadengaben obwalten, die alle der Auferbauung des Leibes Christi dienen sollen. Mit diesen Gnadengaben oder Charismen sind nicht primär außerordentliche, sondern durchaus alltägliche Begabungen und Berufungen gemeint, und zwar in großer Ver-

¹⁶ „Apostolicam actuositatem“ n. 22 a. ¹⁸ „Lumen gentium“ n. 33 c.

¹⁷ „Lumen gentium“ n. 12 b.

schiedenartigkeit und großer Vielfalt. In diesem Sinne läßt sich von einer charismatischen Grundstruktur der Kirche sprechen, die auch die Amtsträger in der Kirche umgreift¹⁸. Gerade am Verständnis des Amtes wird die neue Sicht der Kirche als *communio* vielfältiger Gaben und Dienste deutlich.

Das II. Vatikanum charakterisiert das Amt als Sendung. Sendung ist etwas Dynamisches und nimmt eine Relation nach zwei Seiten für sich in Anspruch: Vertretung dessen, der sendet, und Dienst an dem, zu dem gesandt wird. Amt bedeutet Vertretung Christi, insofern dieser Haupt der Kirche ist, wobei Stellvertretung nicht neuplatonisch in einer übersteigerten Repräsentationsmystik mißverstanden werden darf. Der Amtsträger steht nie für sich, ist nie selbständiger Mittler zwischen Gott und den Menschen – das wäre der religiengeschichtliche Priesterbegriff –, sondern bleibt immer Vikar dessen, der als einziger die Menschheit vertreten hat. Zweitens meint Sendung Dienst. Im II. Vatikanum ist „Dienst“ geradezu der Name für Amt, und zwar nicht nur im aszetischen, sondern im theologischen Sinne. Die Beziehung, die im Dienst ihren Ausdruck findet, ist für das Amt nicht eine zusätzliche Qualifikation, sondern ist für das Amt schlechthin konstitutiv: Amt ist Relation¹⁹. Mit diesem Verständnis des kirchlichen Amtes als eines Dienstes für das Gottesvolk hat das Konzil alle Herrschaftsansprüche und alle Herrschaftsstrukturen ad absurdum geführt und die Wende zu einem neuen, vor allem an den Apostelbriefen orientierten Kirchenbild eingeleitet, das nicht in der Form einer Pyramide zu sehen ist, sondern eher, wenn man im Bild bleiben will, in konzentrischen Kreisen, die sich umeinander legen und die verschiedenen Dienste, Begabungen, Berufungen und Befähigungen versinnbilden, die alle der Auferbauung des Ganzen dienen müssen.

Es liegt auf der Hand, daß sich in diesem konziliaren Kirchenbild das theologische Verständnis der bisherigen Seelsorgehelferin wandeln muß: Nicht mehr Seelsorgehilfe, sondern ein eigenständiger pastoraler Dienst, dem eine eigene Berufung und Begabung inmitten des Gottesvolkes zugrunde liegt; eine eigenständige Aufgabe, die ihren Teil beiträgt zur Auferbauung der Gemeinde²⁰. Diesem Verständnis sucht die neu eingeführte Berufsbezeichnung „Gemeindereferentin“ Rechnung zu tragen. Bei der Beschreibung dieses Berufes in seinem Verhältnis zu anderen pastoralen Diensten, vor allem denen der geweihten Amtsträger, ist nicht zuerst nach unterscheidenden Kriterien zu suchen, sondern von der legitimen Vielfalt kirchlicher Berufungen auszugehen und zunächst das Zusammenspiel aller geistlichen Kräfte und Dienste zum Nutzen des Ganzen ins Auge zu fassen.

II. Kirchenrechtliche Stellung

1. Im Kirchlichen Gesetzbuch

Der CIC (1917/18) rechnet noch nicht mit einer beruflichen Mitarbeit von Laien im Heildienst der Kirche. Seelsorge – als Dienst am Wort und als Dienst am Sakrament verstanden – ist den Klerikern vorbehalten, die durch sakramentale Weihe in einen *ordo* (Diakonat, Presbyterat, Episkopat) aufgenommen²¹ und durch Übertragung eines Kirchenamtes im eigentlichen Sinne oder durch spezielle Bevollmächtigung kirchenamtlich mit pastoralen Befugnissen (z. B. zur Spendung des Bußsakramentes²² und zur

¹⁸ A. Grillmeier: LThK Das Zweite Vatikanische Konzil I 190; H. Heimerl, Ist der Laienbegriff noch aktuell?: La Chiesa dopo il Concilio II/2, Milano 1972, 801.

¹⁹ Vgl. H. Müller, Zum Verhältnis zwischen Episkopat und Presbyterat im Zweiten Vatikanischen Konzil, Wien 1971, 267 f.; J. Lenzenweger, Das Priesterbild im Wandel vom Tridentinum zum Vaticanum II: Priesterbild im Wandel (FS f. A. Gruber), Linz o. J. (1972), 110–113.

²⁰ Vgl. „Apostolicam actuositatem“ n. 25 a. Die Eigenständigkeit der Aufgabe gegenüber der der Amtsträger bei der Auferbauung des Gottesreiches hat auch Otfried Müller (Erfurt) in der Festansprache zum 25jährigen Jubiläum der Berufsgemeinschaft „Diasporaseelsorgehelferinnen im Bonifatiuswerk“ am 23. 4. 1975 in Berlin hervorgehoben.

²¹ Vgl. cc. 108 § 3 und 109 CIC. ²² Vgl. cc. 872 und 879 § 1 CIC.

Verkündigung des Gotteswortes²³⁾ ausgestattet werden. Seelsorgehilfe hat als eine Form des Laienapostolates zur Unterstützung des hierarchischen Apostolates erst später die Anerkennung der kirchlichen Hierarchie gefunden. Aus kirchenrechtlicher Sicht lassen sich dazu, wenn die arbeitsrechtlichen Fragen außer acht bleiben, nur wenige Angaben machen. Insofern diese apostolische Aufgabe von der zuständigen Autorität auf gewisse Dauer übertragen und insofern sie rechtmäßig zu einem geistlichen Zwecke ausgeübt wird, ist sie kanonistisch als Kirchenamt im weiteren Sinne zu charakterisieren²⁴. Was dies bedeutet, erhellt aus der Feststellung, daß sie damit in der Rechtsordnung der Kirche den gleichen Rang einnimmt wie die Tätigkeit des Sakristans, Organisten, Glöckners, Totengräbers, der Kantoren, Ministranten²⁵ und anderer „Kirchenbediensteter aus dem Laienstand“²⁶. Nach universalkirchlichem Recht obliegt bei all diesen Diensten die Anstellung dem Kirchenrektor (Pfarrer), der auch die Dienstaufsicht ausübt²⁷. Der Ortsobertshirt beschränkt sich in der Regel darauf, die Eignung zu prüfen. Darüber hinaus war es bisher in Deutschland zumeist üblich, der „Seelsorgehelferin“ jene missio zu erteilen, die auch für den schulischen Religionsunterricht²⁸ gegeben wird. Diese Rechtspraxis wirkt insofern eigentümlich, als einerseits die katechetische Tätigkeit in der Gemeinde nach universalkirchlich geltendem Recht überhaupt nicht einer oberhirtlichen Beauftragung bedarf. Der noch in Geltung befindliche c. 1333 § 1 CIC spricht dem Pfarrer die Verantwortung für die religiöse Unterweisung der Kinder in der Gemeinde zu und ermächtigt ihn, ggf. andere in der Pfarre wohnende Geistliche und auch Laien zur Mithilfe heranzuziehen²⁹, so daß universalkirchenrechtlich für die Glaubensunterweisung in der Gemeinde eine Intervention der bischöflichen Autorität gar nicht gefordert, sondern vielmehr die Erteilung der missio durch den Pfarrer vorgesehen ist³⁰. Andererseits erstreckt sich die bisher übliche oberhirtliche Sendung nicht auf die vielfältigen anderen Aufgaben im weitgesteckten Tätigkeitsfeld des pastoralen Dienstes, so daß es eine spezifische, die gesamte pastorale Tätigkeit umfassende oberhirtliche Sendung für diesen Beruf bisher nicht gegeben hat. Daß diese Situation unter kirchenrechtlicher Rücksicht unzureichend und für die betroffene Berufsgruppe unbefriedigend ist, liegt auf der Hand.

2. Im Konzilsdekret über das Laienapostolat

Welche Möglichkeiten einer kirchenrechtlichen Aufwertung bestehen? Ein erster Hinweis ist im Dekret des II. Vatikanums über das Laienapostolat gegeben. Im 5. Kapitel, das sich mit der Einordnung des Laienapostolates in das Gesamtapostolat der Kirche und speziell mit der Zuordnung zur kirchlichen Hierarchie befaßt, heißt es: „Schließlich vertraut die Hierarchie den Laien auch gewisse Aufgaben an, die enger mit den Ämtern der Hirten verbunden sind, etwa bei der Unterweisung in der christlichen Lehre, bei gewissen liturgischen Handlungen und in der Seelsorge. Kraft dieser Sendung unterstehen dann die Laien bei der Ausübung ihres Amtes voll der höheren kirchlichen Leitung“³¹. In diesem Text ist von einer Form des Laienapostolates die

²³ Vgl. cc. 1328 und 1337 CIC.

²⁴ Vgl. K. Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts I, München¹¹ 1964, 273.

²⁵ K. Mörsdorf, Die Stellung des Ministranten nach dem kanonischen Recht: AkathKR 143 (1974) 448–453.

²⁶ K. Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts II, München¹¹ 1967, 325 f.

²⁷ Vgl. c. 1185 CIC. Nach der am 15. 9. 1974 in den bayerischen Diözesen in Kraft getretenen Dienstordnung für Gemeindeassistenten und -assistentinnen erfolgt die Anstellung dieser Berufsgruppe durch das Bischofliche Ordinariat, das auch für Fortbildung, Stellenwechsel usw. zuständig ist. Unmittelbarer Dienstvorgesetzter ist der Pfarrer. Die oberste Dienstaufsicht liegt beim Generalvikar (AkathKR 143 (1974) 503 f.).

²⁸ Vgl. H. Heimerl, Laien im Dienst der Verkündigung, Wien 1958, 77–102; J. Lederer, Der Religionsunterricht im bayerischen Schulrecht: Ecclesia et Ius (FS f. A. Scheuermann), München 1968, 761 ff.

²⁹ Vgl. H. Flatten, Missio canonica: Verkündigung und Glaube (FS f. F. X. Arnold), Freiburg 1958, 136.

³⁰ F. Claeys-Bouuaert, Mission canonique: DDC VI 891. ³¹ „Apostolicam actuositatem“ n. 24 e.

Rede, unter die zweifellos auch die Tätigkeit der Gemeindereferentin fällt. Seelsorge wird ausdrücklich als ein Bereich genannt, in dem dieses Apostolat ausgeübt werden kann.

Drei Begriffe signalisieren den Fortschritt, den der Konzilstext gegenüber einer vor-konziliaren Auffassung enthält: 1. Der Text spricht nicht von *Seelsorgehilfe*, sondern von Aufgaben in der Seelsorge (*cura animarum*) und erkennt damit den unmittelbar pastoralen Charakter dieses Laienapostolates an³². 2. Es ist nicht nur sehr vage und unbestimmt von apostolischer Tätigkeit der Laien die Rede, sondern diese Form des Laienapostolates wird ausdrücklich Amt (*munus*) genannt. „*Munus ist der allgemeinste ämterrechtliche Begriff*“³³. 3. Die Übertragung dieses Amtes schließlich bezeichnet das Konzilsdekret als Sendung (*missio*)³⁴. In früheren Entwürfen hatte es sogar *missio canonica* geheißen³⁵. Das Konzil wollte aber nicht in kanonistische Kontroversen bezüglich der Möglichkeit von Jurisdiktion für Laien eintreten³⁶ und entschied sich deshalb für die allgemeinere Bezeichnung *missio*, die für nähere juristische Festlegungen offen ist. „Aus der ganzen Textgeschichte ergibt sich eindeutig, daß hier nicht nur an akthaften Übertragungen von gewissen Aufgaben zu denken ist, sondern auch an richtige Ämter, die zwar zunächst in den Kompetenzbereich der Hierarchie fallen, zu deren Ausübung aber keine kirchliche Weihe- oder Leitungsgewalt göttlichen Rechtes erforderlich ist und die darum auch Laien übertragen werden können, ohne daß diese dadurch dem Klerikerstand angehören müßten“³⁷.

Das Konzil hat sich zwar nicht um eine konkrete Aufgabenumschreibung bemüht und auch nicht festgelegt, in welcher rechtlichen Form die Sendung erfolgen soll, es hat aber mehr als nur die theologische Grundlage geboten, um Laien, die unmittelbar pastorale Aufgaben in Zusammenarbeit mit der Hierarchie übernehmen, durch eine kirchenamtliche Sendung zu beauftragen, die nicht nur wie bisher *ein* Tätigkeitsfeld, nämlich die katechetische Arbeit, umfaßt, sondern sich auf den gesamten übernommenen pastoralen Dienst erstreckt. Es ist deshalb möglich und auch angezeigt, die früher den „*Seelsorgshelferinnen*“ erteilte missio für die Glaubensunterweisung auszuweiten zu einer „*Sendung zur Mitarbeit im pastoralen Dienst*“, die sich auf alle übernommenen Aufgaben bezieht³⁸.

³² Nicht vereinbar mit dieser Position des II. Vatikanums scheint die auf der Bischofskonferenz vom 22. bis 25. 9. 1975 in Fulda getroffene Feststellung, „daß die sakramentale Weihe eine notwendige Voraussetzung ist für jene kirchlichen Aufgaben, für die jemand auf Dauer in den kirchlichen Dienst genommen wird und die sich unmittelbar auf den Heilsdienst beziehen“ (HerKorr 29 (1975) 540). Diese Auffassung kann sich auch nicht auf das Missionsdekret des II. Vatikanums berufen, das zwar für Männer, die tatsächlich einen diakonalen Dienst ausüben, die Diakonenweihe für angebracht (s. „*Ad gentes*“ n. 16 f), nicht aber für notwendig erachtet.

³³ K. Mörsdorf, Die Rechtssprache des CIC, Paderborn 1937 (1967), 186.

³⁴ Zum Folgenden s. F. Klostermann: LThK Das Zweite Vatikanische Konzil II 676 f.

³⁵ *Missio canonica* bedeutet im geltenden Recht Übertragung von Jurisdiktion, sei es durch Verleihung eines Kirchenamtes, sei es durch spezielle Delegation (K. Mörsdorf: LThK VII 452 f). Die im deutschen Sprachraum übliche Verwendung dieses terminus technicus auch für die Befugnis zur Erteilung des Religionsunterrichts stellt eine Begriffserweiterung dar, die ursprünglich auf die Säkularisierung des Schulwesens in Deutschland um die Mitte des vorigen Jahrhunderts zurückgeht und in das Konkordatsrecht Eingang gefunden hat (H. Flatten, a. a. O. 127–131 und 137–141), die aber nicht im *universalkirchlichen* Recht verankert ist (vgl. K. Mörsdorf, Die Rechtssprache des CIC 149 f).

³⁶ Zu dieser Problematik s. U. Mosiek, Verfassungsrecht der Lateinischen Kirche I, Freiburg 1975, 217–229.

³⁷ F. Klostermann, a. a. O. 677.

³⁸ Vgl. auch H. Schmitz, Die Gesetzesystematik des CIC, München 1963, 45. In diesem Sinne hat sich auch das „*Kolloquium europäischer Pfarrgemeinden*“, ein Gesprächskreis, der über die nationalen Grenzen innerhalb Westeuropas hinweg regelmäßig Probleme der Pfarrei erörtern will und sich auf seiner achten Versammlung im Juli 1975 in Lissabon mit dem Thema „*Dienste und Ämter in der Kirche*“ befaßte, einmütig ausgesprochen (s. Christ in der Gegenwart 27 (1975) 258). Die deutsche Synode ist auf die rechtliche

Durch eine solche kirchenamtliche „Sendung zur Mitarbeit im pastoralen Dienst“ wird die übernommene Tätigkeit – im II. Vatikanum *munus* genannt – aber noch nicht juristisch als eigenständiger Dienst (*ministerium*) im Sinne des nachkonziliaren Kirchenrechtes konstituiert, wozu aber der Rahmen des universalkirchlichen Rechts durchaus die Möglichkeit bietet.

3. *Im Motu Proprio „Ministeria quaedam“*

Seit dem 1. Jänner 1973 sind die im MP „*Ministeria quaedam*“³⁹ veröffentlichten Normen über die Neuordnung der Disziplin bezüglich der ersten Tonsur, der niederen Weihen und des Subdiakonats in Kraft⁴⁰. Sie brachten in verfassungs- und ämterrechtlicher Hinsicht einen wichtigen Fortschritt: Den Klerus bilden nur noch die drei *ordines* Diakonat, Presbyterat und Episkopat; Lektorat und Akolythat, die universalkirchlich bestehen bleiben, heißen nicht mehr *ordines*, sondern *ministeria* und sind nicht einzigt den Kandidaten für Diakonat und Presbyterat vorbehalten, sondern können als ständige Dienste übertragen werden. Lektoren und Akolythen sind in jedem Falle Laien⁴¹. Von grundlegender ämterrechtlicher Bedeutung ist dabei die Tatsache, daß es in der geltenden Rechtsordnung der Kirche nunmehr auch für Laien Dienstämter (*ministeria*) gibt, die als solche juristisch konstituiert sind und die kirchenamtlich in einem liturgischen Ritus (*institutio*) übertragen werden.

Darüber hinaus ist dieses Motu Proprio ämterrechtlich insofern von Belang, als es die Möglichkeit eröffnet, neben den beiden universalkirchlich konstituierten Ämtern, Lektorat und Akolythat, weitere Dienste für Laien formell einzurichten: „Es steht nichts im Wege, daß die Bischofskonferenzen außer den in der lateinischen Kirche allen gemeinsamen Diensten noch andere vom Apostolischen Stuhl erbitten, deren Einführung sie in ihrem Land aus besonderen Gründen für notwendig oder sehr nützlich erachten. Dazu gehören z. B. die Dienste des Ostiariers, des Exorzisten und des Katecheten, sowie andere Dienste, die denen übertragen werden sollen, die sich caritativen Aufgaben widmen, wo ein solcher Dienst nicht dem Diakon anvertraut ist“⁴². Unter den in diesem Text angeführten Beispielen für die Schaffung weiterer Dienstämter für Laien ist zwar nicht die Mitarbeit in der Seelsorge ad verbum zu finden, aber der als Beispiel genannte Dienst des Katecheten umfaßt in etwa in den Missionsländern die Tätigkeit, die seit Jahrzehnten die ‚Seelsorgehelferin‘ in der Diaspora und Großstadt ausgeübt hat und die nun auf Grund neuer Zugangswege für Laien zum pastoralen Dienst auch von diesen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den verschiedensten Aufgaben der Gemeinden wahrgenommen wird. Außerdem ist die Auf-

Regelung nicht eingegangen, setzt aber offensichtlich eine *umfassende* Sendung voraus, wenn sie erklärt: „Von der jedem Christen unmittelbar durch Taufe und Firmung gegebenen Sendung sind die pastoralen Dienste im engeren Sinn zu unterscheiden. In ihnen nehmen Laien, von den Bischöfen ausdrücklich beauftragt, in bestimmten Sachbereichen am amtlichen Auftrag der Kirche teil“ (SYNODE 1/1976/9). Die Dienstordnung für Gemeindeassistenten und -assistentinnen in den bayerischen Diözesen (s. oben Anm. 27) erwähnt die oberhirrtliche Sendung mit keiner Silbe, während es in Band 2 – IV A 23 der von der Bundesanstalt für Arbeit in Nürnberg herausgegebenen „Blätter zur Berufskunde“ heißt: „Nach Abschluß der gesamten Ausbildung wird die kirchliche Sendung und Beauftragung durch den zuständigen Bischof erteilt (Missio canonica).“ (Katholischer Gemeindereferent / Gemeindereferentin, Bielefeld 1976, 14).

³⁹ Kleriker- und Weiherecht (Nachkonziliare Dokumentation Bd. 38), Trier 1974, 24–61.

⁴⁰ Vgl. Einführung und Kommentar von H. Schmitz: ebd. 2–23.

⁴¹ Die Päpstliche Kommission für die Revision des Kirchlichen Gesetzbuches hat daraus die Konsequenz gezogen, die Normen über Lektorat und Akolythat nicht beim Weiherecht unterzubringen (Communicationes 7 (1975) 36). Es fehlt allerdings im Entwurf für das Laienrecht, wo sie nach der Neuordnung ihren legitimen Platz im künftigen Gesetzbuch finden müßten (vgl. H. Müller, De suppressione ordinum minorum et de nova institutione ministeriorum in Ecclesia Latina: PerRMCL 63 (1974) 112), noch ein Abschnitt über Dienstämter für Laien (vgl. Communicationes 6 (1974) 50 ff.).

⁴² MP „*Ministeria quaedam*“, Einleitung.

zählung im Text nur exemplarisch, so daß vom universalkirchlichen Recht her durchaus die Möglichkeit besteht, den pastoralen Dienst von Laien, von Frauen wie von Männern, als eigenständiges Amt (*ministerium*) rechtlich zu konstituieren, wenn die Bischofskonferenzen dies in ihrem Land „für notwendig oder sehr nützlich erachten“⁴³.

4. Im künftigen Partikularkirchenrecht.

Für die deutschsprachigen Länder hat eine Kommission auf der Basis der Internationalen Arbeitsgemeinschaft der liturgischen Kommissionen des deutschen Sprachgebietes Vorschläge für Ausführungsbestimmungen zu diesem Motu Proprio erarbeitet. Auf Grund ihrer Beratungen vom 8. bis 11. Juli 1974 in Delémont hat die Kommission den Bischofskonferenzen mit Hinweis auf die in dem päpstlichen Rahmengesetz eröffneten Möglichkeiten vorgeschlagen, bei der zuständigen universalkirchlichen Instanz für ihren Bereich ein *ministerium* zu beantragen, das Laien übertragen wird, die nach qualifizierter Ausbildung in den pastoralen Dienst der Kirche treten. Eine Beschußfassung der drei Bischofskonferenzen in Österreich, der Schweiz und Deutschland ist bisher noch nicht erfolgt.

Das gelegentlich geäußerte Bedenken, ein solches *ministerium* könne als „Pseudo-Ordo“ mißverstanden werden und in eine ungute Rivalität zum *ordo* geraten, ist nicht begründet. Abgesehen davon, daß es nach geltendem Recht *ordines* und *ministeria* bereits nebeneinander gibt, ohne daß die befürchteten Schwierigkeiten eingetreten sind, zeigt die Geschichte der alten Kirche neben den drei Weihegraden Episkopat, Presbyterat und Diakonat eine große Vielfalt an Ämtern und Diensten⁴⁴, deren Organisation ganz und gar auf die konkreten Bedürfnisse abgestellt war und deshalb außerordentlich flexibel gehandhabt wurde. Ämter, die nicht mehr benötigt wurden, verschwanden wieder; neue, durch die konkreten Verhältnisse geforderte Dienste traten an ihre Stelle⁴⁵. Diese Dienste waren nicht eine Konkurrenz der geweihten Amtsträger, sondern echte Erfordernisse der Gemeinde.

Worum es in der gegenwärtigen Situation der Neuordnung der kirchlichen Ämter kanonistisch vor allem geht und was durch die Schaffung des vorgeschlagenen *ministerium* angezielt wird, ist die Anerkennung der von Laien⁴⁶ hauptamtlich auf Dauer übernommenen Dienste auch im Rechtsbereich der Kirche, wie es in den letzten Jahren aus der Sicht verschiedener theologischer Disziplinen verlangt worden ist⁴⁷.

B. Kleinheyer schreibt: „Die Bischofskonferenzen wären gut beraten, wenn sie von dem Angebot des römischen Modellbuches Gebrauch machen. Nach Art der Dienste im Lektorat und Akolythat können die Bischofskonferenzen weitere, ähnliche Dienste beantragen. Der Dienst eines Katecheten, eines Pastoralassistenten oder Pastoralreferenten in einer Gemeinde ist für das Leben dieser Gemeinde so wichtig, daß eine Einweisung in diesen Dienst in einer gottesdienstlichen Feier angezeigt scheint“⁴⁸.

Nachdem die Gemeinsame Synode der Bistümer in der BRD die von Laien als Lebensaufgabe übernommene Mitarbeit im Heilsdienst der Kirche wie die Tätigkeit von Diakonen und Presbytern als pastoralen Dienst anerkannt hat, ohne den Unterschied zu der im Weihesakrament gründenden Sendung zu verwischen⁴⁹, dürfte einem Antrag der Bischofskonferenz auf Einrichtung eines *ministerium* für die beruflich in der Seelsorge tätigen Laien und damit einer *kirchenrechtlichen* Aufwertung ihrer Arbeit grundsätzlich nichts im Wege stehen.

⁴³ Ebd. „Vgl. W. M. Plöchl, Geschichte des Kirchenrechts I, Wien² 1960, 67—71.

⁴⁴ H. Müller, a. a. O.: PerRMCL 63 (1974) 102.

⁴⁵ B. D. Dupuy regt eine Aufwertung der pastoralen Mitarbeit der Frau durch Schaffung eines „fraulichen Dienstamtes“ an, das als solches neben dem „dreifachen hierarchischen Dienstamt des Mannes“ konstituiert und durch Handauflegung übertragen werden soll (Mysterium Salutis IV/2, 519).

⁴⁷ Vgl. W. Beinert, Das Amt, die Ämter und die Gemeinde: ThGl 65 (1975) 55 ff.

⁴⁸ B. Kleinheyer, Auf sieben Stufen zum Altar?: Christ in der Gegenwart 27 (1975) 38.

⁴⁹ Die pastoralen Dienste in der Gemeinde: SYNODE 1/1976/1—24.

Mit der Konstituierung jenes ministerium sind noch nicht die zahlreichen Einzelprobleme gelöst, die durch die unterschiedlichen Zugangswege zum pastoralen Dienst⁵⁰ und die damit begonnene Differenzierung innerhalb der pastoralen Laienberufe⁵¹ aufgeworfen sind. Es dürfen auch an eine solche kirchenrechtliche Einrichtung, die teilhat an der Begrenztheit jeder rechtlichen Ordnung in der Kirche, keine falschen Erwartungen geknüpft werden, die von vornherein nicht erfüllt werden können. Wohl aber erhält der von Laien übernommene pastorale Dienst durch die Konstituierung als ministerium seine im universalkirchlichen Recht verankerte Grundlage, deren er bisher entbehrt, und seinen legitimen Platz neben dem des Presbyters und Diakons⁵² in der kirchlichen Rechtsordnung, die im Zuge der Revision des CIC auch formell ein eigenes Dienstrecht erhalten soll⁵³.

⁵⁰ Über den derzeitigen Stand des Einsatzes von Laien mit theologischem Hochschulabschluß im pastoralen Dienst informiert M. Gartmann, Pastoralreferent/-assistenten in der Gemeindepastoral: Diakonia 7 (1976) 52–55.

⁵¹ Die deutsche Synode, die sich für eine einheitliche Benennung in allen Diözesen einsetzt, unterscheidet zwischen dem „Pastoralreferenten“ mit theologischem Hochschulabschluß und dem an einer Fachhochschule oder an einer Fachschule ausgebildeten „Gemeinderreferenten“. In der Anfängerzeit sollen diese Dienste jeweils „... assistant“ heißen (SYNODE 1/1976/23; s. dazu M. Plate, Das deutsche Konzil, Freiburg 1975, 144).

⁵² Auf einem vom Beirat der Arbeitsgemeinschaft deutschsprachiger Pastoraltheologen vom 24. bis 26. Oktober 1975 in München veranstalteten Symposium „Mitarbeiter im pastoralen Dienst“, das einem umfassenden Erfahrungsaustausch zwischen den Berufsvertretern, den Institutionen der Ausbildung und den Vertretern zahlreicher Ordinariate diente, wandten sich die Teilnehmer gegen die von einigen Bischöfen propagierte Hinführung aller kirchlichen Diensträger zur sakramentalen Weihe. Vordringlich erschien die Sicherstellung, daß Mitarbeiter im pastoralen Dienst nicht nur als Diakone, sondern weiterhin auch als Laien eingesetzt werden. Das Symposium sprach sich dafür aus, in der gegenwärtigen Situation die Entwicklung soweit wie möglich offenzuhalten, um durch langfristige Begleitung und Kontrolle der konkreten Erfahrungen die notwendigen Voraussetzungen für eine gute Steuerung der weiteren Entwicklung zu gewinnen. Auch die deutschsprachige Regentenkonferenz, die sich vom 18.–22. Juli 1976 in Chur mit dem Thema: „Die neuen kirchlichen Dienste und Ämter in ihrer Auswirkung auf den priesterlichen Dienst“ befaßte, befürwortet in einem Votum an die Bischofskonferenzen des deutschen Sprachgebietes die Eigenständigkeit pastoraler Laiendienste und lehnt die Bestrebungen ab, den ständigen Diakonat zum Sammelbecken für alle hauptamtlichen kirchlichen Dienste werden zu lassen.

⁵³ Vgl. Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche Bd. 10, Münster 1976, 96 und 106. Eine Tagung katholischer Kirchenrechtler am 11./12. Oktober 1974 in München hat sich eingehend mit Fragen des kirchlichen Dienst- und Disziplinarrechts befaßt und wichtige Vorarbeit für das Projekt geleistet.



PICHLER & PICHLER

Heizungstechnik
Klimatechnik
Sanitärtechnik

4020 Linz/Urfahr
Rosenstraße 17
Tel. (0 72 22) 32 5 57